

vom 2. Aug. 1862 geänderte Verhältniß der Zollvereinsstaaten zu Frankreich:

a) im §. 16. des Entwurfs die Frist des ersten Absatzes für das Verbot der Herausgabe von Uebersetzungen auf die Dauer von fünf Jahren erweitert und der zweite Absatz dahin modificirt werde:

„Wenn jedoch die vorbehaltene Uebersetzung nicht innerhalb Jahresfrist seit dem Erscheinen des Originals wenigstens zum Theil und binnen eines Zeitraumes von drei Jahren nicht vollständig erschienen ist, so erlischt das gedachte Verbot schon mit Ablauf dieser Fristen.“

b) der §. 44. des Entwurfs dahin modificirt werde, daß er laute:

„Zur Aufführung von Uebersetzungen ist, solange das im §. 16. ausgesprochene Verbot der Herausgabe noch nicht erloschen ist, die Genehmigung des Urhebers des Originalwerks erforderlich.“

Nach dem Erlöschen dieses Verbots ist zur Aufführung von Uebersetzungen, welche nicht im Buch- oder Musikalienhandel veröffentlicht sind, die Genehmigung des Uebersetzers erforderlich.

Aber auch rechtmäßig veröffentlichte Uebersetzungen dürfen vor Ablauf der im §. 43. bestimmten Fristen ohne Genehmigung des Uebersetzers auf der Bühne nicht aufgeführt werden, wenn der Uebersetzer sich auf dem Titelblatte das ausschließliche Recht ausdrücklich vorbehalten hat“

— oder daß doch wenigstens die Bestimmungen über den Schluß gegen die öffentlichen Aufführungen von Uebersetzungen mit den hierauf Bezug nehmenden Bestimmungen des Art. 6. der Convention zwischen Frankreich und Preußen und den übrigen Zollvereinsstaaten in Einklang gebracht werden.

Ferner müsse sich die k. k. Regierung gegen die von der königlich sächsischen Regierung als Vorbedingung für die Annahme des gemeinsamen Gesetzes bezeichnete Feststellung einer einzigen gemeinsamen deutschen Eintragsrolle für alle Staaten, welche das Gesetz annehmen, aussprechen, indem sie auch auf jene Länder der oesterreichischen Monarchie Rücksicht zu nehmen habe, die nicht zum Deutschen Bunde gehören, deren Literatur und Verlag nicht in so innigem Zusammenhange mit Deutschland stehen wie jene der deutschen Länder des Kaiserstaats; wiewohl immerhin angenommen werden könne, daß, sowie das reelle Bedürfniß jetzt schon zum Eintragen der Verlagsartikel in Leipzig geführt habe, auch in Zukunft sich eine Centralisation in dieser Beziehung, soweit sie Bedürfniß sei, von selbst bilden werde; — wozu noch zu bemerken komme, daß die Gemeinsamkeit der Eintragsrolle wohl nicht als Vorbedingung für die Annahme und Einführung des Gesetzes betrachtet werden könne, da der diesfallige Entwurf nicht bestimmt sei, Bundesgesetz zu werden, sondern in jedem denselben annehmenden Staate Landesgesetz sein werde, überhaupt aber die Institution einer gemeinsamen Eintragsrolle kein Gegenstand des in Frage stehenden Gesetzes sei, sondern die Vereinbarung hierüber dem Wege des Vertrags vorbehalten bleiben solle und auch mit Beruhigung vorbehalten bleiben könne.

Ebenso müsse sich die k. k. Regierung gegen die zweite von der königlich sächsischen Regierung beantragte Institution erklären, nämlich die Einsetzung ständiger Sachverständigenvereine, weil — ohne auf den Werth der Vorzüge oder Nachtheile solcher Vereine einzugehen — anerkannt werden müsse, daß die Maßregeln zu dem Zwecke, für die richterliche Judicatur entsprechende Gutachten von Experten zu erlangen, ihrer Natur nach in das Gebiet der Procedur und Organisation gehören, in welcher Beziehung sich von jeder Regierung die Freiheit des Handelns vorbehalten werden müsse und auch ohne Gefahr für die Gemeinsamkeit des Gesetzes vorbehalten werden könne.

Ferner erklärt sich die oesterreichische Regierung gegen eine beabsichtigte vierte Lesung und falls diese doch beschlossen werde, gegen Zulassung von einschlagenden praktischen Berufskreisen angehöriger Personen, insbesondere Verlegern und Buchhändlern, weil deren, auf ihren Particularinteressen beruhende Ansichten und Wünsche ohnehin der Commission bekannt und bei den gepflogenen Berathungen gewürdigt worden seien.

Schließlich behielt dieselbe sich vor, etwaige weitere Verbesserungsanträge zu stellen.

15) Bayern legte in der 21. Sitzung v. J. den Abdruck eines am 28. Juni 1865 erlassenen Gesetzes zum Schutze der Urheberrechte an literarischen Erzeugnissen und Werken der Kunst zur Kenntnissnahme vor und verband damit die Erklärung, daß dieses Gesetz bestimmt sei, den von der Frankfurter Commission ausgearbeiteten und der hohen Bundesversammlung vorgelegten Entwurf mit denjenigen Modificationen, welche durch die mit Frankreich abgeschlossene Literarconvention nothwendig geworden, in Bayern zur Geltung zu bringen.

Ueber den Bundesbeschluß vom 6. Oct. 1864 haben sich noch nicht erklärt die Regierungen von Hannover, Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Altenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Reuß j. L., Schaumburg-Lippe, Waldeck sowie die Freien Städte, und fragt sich nun vor allem, wie diese Regierungen sich erklären werden, insbesondere ob sie denjenigen Regierungen beitreten, welche sich theils unbedingt, nur mit den Modificationen, die aus der mit Frankreich am 2. Aug. 1862 abgeschlossenen Literarconvention hervorgehen (Oesterreich, Bayern), theils wenigstens bedingt für den Fall der Zustimmung aller andern Regierungen oder wenigstens der Mehrzahl der dabei betheiligten (Baden, Sachsen-Meinungen, Reuß a. L., Lippe, Hessen-Homburg, Oldenburg, Großherzogthum Hessen) zu Gunsten des Bundesbeschlusses vom 8. Oct. 1864 ausgesprochen haben, oder ob sie sich für weitere Verhandlungen erklären, wie Königreich Sachsen, Sachsen-Coburg-Gotha, Nassau, Württemberg und annähernd Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz. Zu diesem Zwecke werden nun die noch im Rückstande befindlichen Regierungen um baldige Abgabe ihrer Erklärung ersucht.

Die Stellung Preußens in dieser Frage ist schon des Näheren in dessen Votum vom 30. Jan. 1862 bezeichnet. Dasselbe gipfelt sich in den Sätzen:

„Die Bestimmung der Bundesacte Art. 18. Nr. 4 habe bereits durch den Bundesbeschluß vom 9. Nov. 1837 ihre Erledigung gefunden; durch denselben habe die Bundesversammlung ein Minimum des zu gewährenden Schutzes festgestellt, eine eigentliche Bundesgesetzgebung aber abgelehnt, vielmehr den einzelnen Regierungen das Weitere als Gegenstand der Landesgesetzgebung überwiesen; die königliche Regierung habe sich damals ihre Unabhängigkeit bei Publicirung jenes Bundesbeschlusses gewahrt und müsse sich solche auch jetzt erhalten, wie Aehnliches von ihr neuerdings mehrfach in Beziehung auf eine gesetzgebende Thätigkeit der Bundesversammlung ausgesprochen worden sei; endlich liege ein Bedürfniß zur Abänderung der Landesgesetzgebung nicht vor, ja sogar wäre eine Abänderung in dem von der königlich sächsischen Regierung angeregten Sinne geradezu sehr bedenklich.“

Von diesem Standpunkte ausgehend, hat sich die königlich preussische Regierung bei den bisherigen Verhandlungen nicht betheiligt, im Uebrigen bei dem Beschlusse vom 6. Oct. 1864 sich jede weitere nöthig erachtete Aeußerung vorbehalten.

(Dtsch. Aug. Zitg.)